

## **Satzung**

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d/) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein AWO Soziales Kompetenz-Zentrum Roßtal“. Der Verein trägt den Zusatz „e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 200086 eingetragen.

Träger des AWO Sozialen Kompetenz-Zentrums ist der Kreisverband AWO Mittelfranken Süd e. V., Reichswaisenhausstraße 1 in 91126 Schwabach. Dieser wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand.

Die Gemeinnützigkeit des Sozialen Kompetenz-Zentrums wird regelmäßig durch Bescheid des Finanzamtes festgestellt.

2. Der Sitz des Vereins ist in Roßtal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für das AWO Soziale Kompetenz-Zentrum und seiner Teileinrichtungen zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke. Bei dem Verein handelt es sich damit um einen Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
2. Der Zweck der Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden,
  - Sammlungen,
  - Eintrittsgelder bei Vorträgen oder ähnlichen Veranstaltungen,
  - enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Sponsoren,
  - Veranstaltungen im, um und für das Pflegeheim.

- Schenkungen
- Nachlässe

Die zum Einwerben der finanziellen Mittel notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Beitritt in den Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand vorgelegt. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Sie endet mit dem Tod, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Wegfall ihrer Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit dessen Gründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

#### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart,
  - mindestens zwei Beisitzern und
  - der Einrichtungsleitung des AWO Sozialen Kompetenz-Zentrums Roßtal
2. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche volljährige Personen sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 1.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands hierzu schriftlich erteilt ist.
- 4.a Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 15.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
5. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung oder zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Davon abweichend darf die Einrichtungsleitung des AWO Sozialen Kompetenz-Zentrums Roßtal in Personalunion ein weiteres in Nr. 1 bezeichnetes Amt bekleiden.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

- Schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellen eines Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern.

## **§ 8**

### **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben aber auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender, der Schriftführer und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
4. Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren  
Die Beschlussfassung des Vorstands kann neben Präsenz- und Online-Sitzungen auch im Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden.

Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren erfolgt schriftlich, per E-Mail oder in Textform. Der Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb einer Frist von 7 Tagen die nach der Satzung erforderliche Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung eines Vorstandsmitglieds ein, gilt dies als Enthaltung. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

Umlaufbeschlüsse sind unzulässig bei Entscheidungen über

- Anschaffungen oder Ausgaben die einen Gesamtwert von 1000 EUR überschreiten
- Satzungsänderungen,
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung des Vereins

## **§ 10**

### **Kassenführung**

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Zahlungen über einer Höhe von 1000,00 € bedürfen der schriftlichen Auszahlungsanordnung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a. Erlass und Änderung der Satzung,
  - b. Wahl des Vorstands,
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - d. Entlastung des Vorstands,
  - e. Ausschluss von Mitgliedern,
  - f. Auflösung des Vereins,
  - g. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei jeweils außer Betracht. Eine Änderung der Satzung ist in der Einladung anzuzeigen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden

**§ 12**  
**Wahlrecht**

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

**§ 13**  
**Vereinsvermögen**

1. Bei Auflösung des Fördervereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen des Fördervereines dem AWO-Ortsverein Roßtal übertragen.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2026 errichtet.

  
Dr. Gabriele Mages-Hübschmann  
1. Vorsitzende

  
Klaus Betz  
Kassenwart

  
Martina Bär  
Einrichtungsleitung  
AWO Soziales Kompetenz-Zentrum Roßtal

  
Monika Richter  
Beisitzerin

Lieselotte Prenzel  
Beisitzerin



  
Manfred Funk  
2. Vorsitzender

  
Simone Högner  
Schriftführerin

  
Reinhard Schödel  
Beisitzer

  
Elfriede Hermann  
Beisitzerin

Hans-Peter Rösch  
Beisitzer

